

Ruder- und Nutzungsordnung

des Akademischen Ruder-Clubs zu Münster e.V.

Diese Ruder- und Nutzungsordnung regelt den Sportbetrieb im Akademischen Ruder-Club (ARC) zu Münster von 1960 e. V. und basiert auf der Musterruderordnung des Deutschen Ruderverbandes. Sie bildet den Rahmen für eine sichere und umweltverträgliche Ausübung des Rudersports im ARC zu Münster und ist von allen Benutzern der Vereinseinrichtungen des Akademischen Ruder-Clubs zu Münster einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb führen.

1. Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Alle Teilnehmer des Ruderbetriebs haben sich so zu verhalten, dass kein/e Anderer/Andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Dies bedingt auch Rücksichtnahme und Neutralität in politischer, ethnischer sowie konfessioneller Hinsicht und schließt das Unterlassen von Handlungen und sonstigen Ausdrucksweisen, die andere in sexueller Art und Weise beleidigen oder verletzen bzw. in ihrer Integrität beeinträchtigen können, ein.

(2) Die Ruderboote sind benutzbar zu den veröffentlichten Ruderzeiten und nach Vereinbarung mit dem Ruderwart, Übungsleiter oder einem Obmann. Individualtraining ist, insbesondere für Leistungssportler, jederzeit möglich. Die Ruderin, der Ruderer muss hierfür mindestens die Befähigung als Obmann oder höher nachweisen können. Bei Mannschaftsbooten muss min. eine Ruderin/ein Ruderer mit Obmannsbefähigung oder höher an Bord sein. Ruderinnen und Ruderer gelten bei individuellem Training sowohl auf als auch außerhalb des eigenen Ruderreviers (z.B. bei Training bei einem anderen Verein) als delegiert. Individuelles, privates Rudern im eigenen, privaten Ruderboot fällt nicht unter eine Delegation des Vereins und geschieht immer auf eigenes Risiko"

(3) Boote sind vor dem Zu-Wasser-Gehen und nach dem An-Land-Gehen auf Mängel durchzusehen. Kleiner Mängel sind sofort von der Besatzung zu beheben, größerer Mängel sind sofort zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken. Vorgefundene Mängel, die nicht eingetragen sind, werden der Besatzung zugerechnet, die das Boot zuletzt benutzt hat.

Nach jeder Ausfahrt ist das Boot von außen abzuspitzen, die Außenhaut, das Dollbord, die Ausleger und die Einstiegsbretter abzuwischen. Luftkästen sind zu öffnen und vom Wasser zu entleeren, Rollsitze und Rollbahnen sind zu reinigen. Die Boote sind mit dem Bug voraus entsprechend ihrer Kennzeichnung abzulegen, Ruder, Steuer, Steuersitze an die bezeichneten Plätze zurückzubringen. Verantwortlich hierfür ist der Obmann.

(4) Nach einem Bootstransport sind die Boote sofort, spätestens bis zur nächsten Ruderzeit, vollständig aufzurüsten. Bei später Rückreise kann eine Zwischenlagerung auf dem Hänger in der Bootshalle erfolgen. Hierbei sind die Spanngurte zu lockern und die Luftkästen zu öffnen.

(5) Die Kraft- und Ergoräume sind durch erwachsene Mitglieder jederzeit nutzbar. Seine Nutzung ist für minderjährige Mitglieder unter Aufsicht eines Übungsleiters gestattet. Voraussetzung ist die Eintragung in das Benutzungsbuch. Geräte/Materialien sind nach der Nutzung wieder in die Ausgangsposition zu bringen/legen.

(6) Materialschäden sind unbedingt zu vermeiden. Im Schadensfall ist eine verantwortliche Person (Trainer, Obmann, Ruderwart, Hauswart, Pate Kraft-/Ergoraum) zu informieren.

(7) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude und während des regelmäßigen Ruderbetriebes untersagt. Für Privateigentum wird keine Haftung übernommen.

(8) Mitglieder des ARC zu Münster und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

(9) Im Regattabetrieb starten die Ruderer/innen und Mannschaften des Vereines unter dem Namen Akademischer Ruder-Club zu Münster. Es wird Clubkleidung (Einteiler, etc.) getragen.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

(1) Alle Clubmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. Die Schwimmfähigkeit ist auf dem Anmeldeformular zu versichern.

(2) Minderjährige Leistungsruderer müssen, erwachsene Rennruderer sollten sich jährlich auf sportliche Leistungsfähigkeit untersuchen lassen. Minderjährige Leistungsruderer/innen haben den Nachweis beim Trainer vorzulegen. Dieser ist aktenkundig zu machen.

3. Anforderungen an Bootsobleute, Übungsleiter, Chefs des Steges, Trainer und Fahrtenleiter

(1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Ihre Ausbildung kann mit 14 Jahren begonnen werden.

(2) Bootsobleute/Leistungsruderer/innen müssen durch eine Prüfung nach DRV-Standard nachweisen, dass sie die theoretischen Kenntnisse haben, um verantwortlich ein Ruderboot führen zu können. Sie erhalten hierüber ein Obleute-Zertifikat. Die Fähigkeit zur praktischen Führung eines Ruderbootes weisen sie durch drei unter Aufsicht erfahrener Bootsobleute oder Trainer/innen durchgeführte Ausfahrten nach. Die Nachweise werden beim/der Geschäftsführer/in vermerkt. Eine erfolgreich abgeschlossene Trainer-C-Ausbildung wird gleichsam anerkannt.

(3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

(4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Übungsleiter, Chef des Steges, Trainer und Fahrtenleiter werden vom Vorstand ernannt. Sie sind in besonderem Maß für die Sicherheit den Schutz des Clubeigentums und die Einhaltung der Ruder- und Nutzungsordnung verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4. Beschreibung des Hausrevieres

(1) Das Hausrevier umfasst den Dortmund-Ems-Kanal von Kilometer 36,4 (Bootshaus Ruderverein Lüdinghausen) bis Kilometer 71,5 (Schleuse Münster).

(2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
- Kleinfahrzeugkennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch)
- Sportbootführerscheinverordnung (SpFV)

(3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

- Im Schleusenbereich muss stets mit anfahrenenden, anhaltenden, überholenden und die Richtung ändernden Binnenschiffen und Sportbooten gerechnet werden. Hier gilt besondere Vorsicht.

- Auch die Ausfahrt aus der Alten Fahrt in Hilstrup, sowie aus dem Stadthafen ist stets mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Die Alte Fahrt in Hilstrup dient als An-/Abfahrt für Binnenschiffe mit übergroßer Ladung zum Umschlagplatz vor der Westfalenstraße und darf nur mit Sondergenehmigung genutzt werden. Die Binnenschiffe fahren rückwärts und entwickeln eine ganz ungewöhnliche Strömung. Jede Vorbeifahrt ist hier zu vermeiden.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Haurevieres

(1) Jede Fahrt ist vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch mit Datum, Uhrzeit, Ziel, Boot und Mannschaft ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

(2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.

(3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, schnellst möglich das nächstgelegene Ufer zu erreichen. In kaltem Wasser verliert man schon nach wenigen Metern die Fähigkeit selbst zu schwimmen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. **Die Verantwortung für die Beschaffung und das Tragen von Rettungswesten tragen die volljährigen Vereinsmitglieder selbst.** Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung (Nebel, Sturm, Gewitter) und ist eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich, ist die Fahrt unverzüglich abzubrechen.

(4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob (je nach Witterung) das Boot als Hilfsmittel genutzt werden soll. Bei größeren Schäden/Unfällen ist die Polizei/Wasserschutzpolizei (Notruf 110 oder 0251/37850) sofort zu rufen und der Vorstand zu informieren.

(5) Minderjährige dürfen bei Lufttemperaturen unter 10°C nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren. Soweit die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt, dürfen Jugendliche ab 16 Jahren, insbesondere in Mannschaftsbooten, auf die Rettungsweste verzichten. Die Erlaubnis ist beim Trainer aktenkundig zu machen.

(6) Übungsleiter/Ausbilder/Trainer haben stets ein Handy mitzuführen, um unverzüglich Hilfe zu rufen (andere Trainer, Wasserschutzpolizei: 0251/37850). Das Trainermotorboot (Begleitboot) hat ein Erste-Hilfe-Set, 10 Rettungsdecken und zwei Rettungsleinen mitzuführen. Erfolgt die Begleitung auf dem Begleitfahrrad, sind diese Gegenstände in einem Rucksack (liegt im Trainerraum) mitzuführen.

6. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres / Regatten

(1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind dem Vorstand, soweit möglich, vier Wochen vor Fahrtantritt unter Angabe folgender Daten mitzuteilen:

- Ziel, geplante Route / Benennung der Regatta
- geplanter Zeitraum
- Fahrtenleitung
- Anzahl der Teilnehmer
- geplanter Boots- und Hängereinsatz
- Versicherung

Der Vorstand prüft die Möglichkeiten u. a. hinsichtlich des Materialeinsatzes. Sollten sich Einwände ergeben, kann er die Durchführung der Fahrt untersagen. Eine explizite Genehmigung erfolgt nicht.

(2) Die Fahrtenleitung entscheidet, wer als Obmann eingesetzt wird. Ihre Aufgabe ist es auch, vor Fahrtantritt Informationen über die zu befahrenden Gewässer einzuholen und die Teilnehmer über Regelungen und Gefahren in Kenntnis zu setzen. Bei Regatten übernimmt der jeweilige Trainer die Verantwortung.

7. Gemeinschaftsdienst

(1) Jedes ARC-Mitglied hat **8 Stunden** Gemeinschaftsdienst zu leisten. Mitglieder ab 70 Jahren sind hiervon befreit.

Erwachsene Mitglieder haben ihre Vereinsstunden im elektronischen Fahrtenbuch zu dokumentieren. Die Erfassung des Gemeinschaftsdienstes der Kinder und Jugendlichen erfolgt über die Trainer und ist bei Bedarf dem Vorstand vorzulegen.

(2) Ausnahmen muss der Vorstand zustimmen.

(3) Im Rahmen des Gemeinschaftsdienstes sind vielfältige Aufgaben zu erledigen. Neben dem Regattadienst und dem Bootsdienst werden auch andere Arbeiten z.B. Renovierung und Umbau der Anlagen sowie Mithilfe beim Absenden von Unterlagen u. ä. als Gemeinschaftsdienst anerkannt. Allerdings sollte mindestens die Hälfte des Gemeinschaftsdienstes aus praktischen Arbeiten an Booten oder am Clubhaus bestehen. Dabei werden nur Tätigkeiten erwartet, zu deren Bearbeitung das Clubmitglied bereit und in der Lage ist. Aus den zuvor genannten Gründen werden auch nur max. 4 Stunden aus Tätigkeiten bei der Ausbildung neuer Ruderer/innen anerkannt.

3 Arbeitsstunden sollen auf einer vom MRV oder ARC ausgerichteten Regatta geleistet werden.

(4) Werden Stunden nicht abgeleistet, so ist eine Abfindung von **25 € pro Stunde** zu zahlen, die mit der Beitragsrechnung fällig ist und wie Beitrag behandelt wird.

(5) Auswärtige und passive Mitglieder, die weniger als 300 km im Jahr gerudert haben, werden nicht zum Gemeinschaftsdienst herangezogen. Als "auswärtig" gilt ein Mitglied, wenn sein ständiger Wohnort außerhalb des Postleitzahlbereiches 48xxx liegt.

8. Sicherung und Haftungsausschluss der ARC-Gebäude/Liegenschaft

(1) Jeder Nutzer der Sportanlagen ist nach Ende seines Trainingstages dazu verpflichtet, alle Fenster zu schließen und alle nach innen führenden Türen abzuschließen.

(2) Ergänzend hierzu sind die Hallentore und die Zugänge der Clubräume in Mauritz und Hilstrup sowohl während des Ruderbetriebs (d. h., wenn die Ruderer auf dem Wasser sind) und nach Ende des Ruderbetriebes zu verschließen!

Nach Ende des Ruderbetriebs ist in Hilstrup die Kette am Leinpfad und zusätzlich an beiden Bootshäusern eine Kette vor dem Steg einzuhängen, sobald diese installiert ist.

(3) Trainer/innen, Protektoren der Schulen sowie die jeweiligen Verantwortlichen des Rudertreffs haben darauf zu achten, dass dies während und nach Beendigung des Regelbetriebs geschieht. Gleiches gilt für Ruderer/innen, die ein Individualtraining (Rudern oder Kraft- & Ergoraum) betreiben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2021.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2025: Anforderungen an Bootsobleute/Leistungsruderer/innen (Tz. 3.(2)) und Beschaffung und Tragen von Rettungswesten (Tz. 5.(3))

Der Vorstand des ARC zu Münster e.V.